

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Empfänger gemäß beiliegendem Verteiler

**Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen,  
Organisation zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme des zweiten  
Bewirtschaftungszeitraumes für die im Freistaat Sachsen liegenden  
Gebiete der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder**

Organisationserlass vom 22. Dezember 2009 (Az.: 44-8912.10/77)

Anlagen: 1

Für den ersten Bewirtschaftungszeitraum der Umsetzung der WRRL (2009 - 2015) wurden durch das SMUL im Organisationserlass vom 22. Dezember 2009 (Az.: 44-8912.10/77) Regelungen festgelegt. **Diese sind für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum wie folgt zu aktualisieren und anzupassen:**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 23. Oktober 2000 die "Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik", die sogenannte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), erlassen. Sie soll ein einheitliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. Ihr Ziel ist ein umfassender, wirksamer Gewässerschutz in der Europäischen Union. Die WRRL ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern.

Ergänzend zur WRRL wurde am 23. Oktober 2007 die „Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRM-RL) erlassen, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, Hochwasserrisiken und -gefahren zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken durchzuführen.

Beide Richtlinien gelten nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten und wurden daher insbesondere durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup>, das Sächsische Wassergesetz (SächsWG)<sup>2</sup>, die Oberflächengewässerverord-

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

**Ihr Ansprechpartner**  
Dietmar Menzel

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2493  
Telefax +49 351 564-2409

dietmar.menzel@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-8912.10/8/78

**Dresden,**  
4. August 2015



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* **Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüs-  
selte elektronische Dokumente**

nung (OGewV)<sup>3</sup> und die Grundwasserverordnung (GrwV)<sup>4</sup> in nationales Recht umgesetzt und sind koordiniert anzuwenden.

## **I. Aufstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1, § 83 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 7 WHG werden zur Koordinierung der Bewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG für die in § 7 Abs. 1 WHG genannten Flussgebietseinheiten jeweils ein staaten- und länderübergreifender gemeinsamer Bewirtschaftungsplan und ein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach § 7 Abs. 3 WHG aufgestellt. Der Freistaat Sachsen ist beteiligt an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Im Dezember 2009 wurden die für den Freistaat Sachsen relevanten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder als wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der WRRL veröffentlicht (SächsABl. Nr. 9/2009, S. S 949 ff.).

Nach § 84 Abs. 1 WHG sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Aufstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgten durch die in der jeweiligen Flussgebietseinheit liegenden Länder. Das Verfahren und die Zuständigkeit sind in § 87 SächsWG, § 7 WHG in Verbindung mit § 110 Abs. 2 SächsWG, § 1 Nr. 5, § 2 Satz 1 Nr. 10 und 34, § 3 Nr. 2 bis 4, § 4 Nr. 6 Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) geregelt.

Gemäß § 80 Abs. 2 WHG sind die ebenfalls bis zum 22. Dezember 2015 erfolgende Erstellung der Risikomanagementpläne mit der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne zu koordinieren.

Nach erfolgter Anhörung und Beschlussfassung werden gemäß § 87 Abs. 3 SächsWG die o. g. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, soweit sie sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind sie für die sächsischen Behörden verbindlich.

## **II. Umsetzung der Maßnahmenprogramme**

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG wird auf Folgendes hingewiesen:

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)

- Die strategische Steuerung für die Umsetzung der WRRL liegt beim SMUL.
- Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt durch den jeweils zuständigen Aufgabenträger im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung (Gewässerbenutzungen, Bau und Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Gewässerunterhaltung, Gewässererausbau etc.) oder bei sonstigen Maßnahmen mit wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (wie z. B. Landwirtschaft, Fischerei) bzw. durch den jeweiligen Vorhabens-träger.
- Die Wasserbehörden (§ 109 Abs. 1 und 2 SächsWG) haben im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs (Erlaubnisse/Bewilligungen für Gewässerbenutzungen, Genehmigung wasserwirtschaftlicher Anlagen, Planfeststellung/-genehmigung von Gewässererausbauvorhaben, Gewässeraufsicht, etc.) die Festlegungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu beachten und durchzusetzen (100 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der wasserrechtliche Vollzug obliegt gem. § 110 Abs. 1 und 3 SächsWG grundsätzlich den unteren Wasserbehörden als Weisungsaufgabe, soweit nicht die jeweilige Aufgabe nach § 110 Abs. 2 SächsWG durch die SächsWasserZuVO der oberen Wasserbehörde (LDS) oder einer besonderen Wasserbehörde (§ 109 Abs. 2 SächsWG: LfULG, LTV) übertragen ist.
- Bei wasserrechtlichen Sachverhalten als Bestandteil von Vorhaben, die der Planfeststellung bedürfen oder die Bestandteil eines bergrechtlichen Betriebsplanes sind, haben die dann jeweils für die Entscheidung zuständigen Behörden die Festlegungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu beachten und durchzusetzen.
- Die Umsetzung stoffeintragsmindernder Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft umfasst neben grundlegenden Maßnahmen (Umsetzung der Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, etc.) auch ergänzende Maßnahmen (Fördermaßnahmen, Maßnahmen zum Wissens-/Erfahrungstransfer sowie Schulung/Aus- und Weiterbildung). Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß Erlass des SMUL vom 09. Januar 2015 (Az.: 33-8912.10/7/96) beim LfULG.
- Die obere Wasserbehörde steuert die Umsetzung der Maßnahmenprogramme insbesondere über die Regionalen Arbeitsgruppen (s. u. Ziff. 4) sowie im Rahmen der Fachaufsicht über die unteren Wasserbehörden.
- Dem LfULG obliegt die fachliche Begleitung der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Zur vollzugsbegleitenden Unterstützung der zuständigen Wasserbehörden dienen die folgenden Gremien:

#### 1. Lenkungsgruppe WRRL

Die Lenkungsgruppe WRRL des SMUL steuert die Umsetzung der WRRL in Sachsen unter Einbeziehung der Beschlüsse und Vereinbarungen der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe und der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Mitglieder der Lenkungsgruppe sind die betroffenen Fachreferate des SMUL sowie je ein Vertreter des LfULG sowie der LTV. Die Leitung der Lenkungsgruppe obliegt dem Leiter des für die Koordinierung der Umsetzung der WRRL zuständigen Fachreferats im SMUL (Referat 44).



## 2. Beirat WRRL

Der Beirat WRRL berät das SMUL in fachpolitischen Fragen und bringt die Vorschläge von Verbänden und Behörden ein. Mitglieder sind u. a. Umwelt-, Landwirtschafts-, Industrie-, Ingenieur- und Planungsverbände, der Sächsische Städte- und Gemeindegtag (SSG) sowie der Sächsische Landkreistag. Der Beirat steht unter Leitung des Abteilungsleiters Wasser, Boden, Wertstoffe des SMUL.

## 3. Erweiterte Koordinierungsgruppe WRRL / HWRM-RL

Die erweiterte Koordinierungsgruppe WRRL sichert die einheitliche und fristgerechte Umsetzung der Maßnahmenprogramme im Freistaat Sachsen. Sie besteht aus den Mitgliedern der Lenkungsgruppe sowie je einem Vertreter der oberen und unteren Wasserbehörden. Der erweiterten Koordinierungsgruppe steht der Leiter des für die Koordinierung der Umsetzung der WRRL zuständigen Fachreferats im SMUL vor.

## 4. Regionale Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Maßnahmenumsetzung

Bei der Landesdirektion Sachsen (LDS), obere Wasserbehörde, wurden zur Unterstützung der zuständigen Wasserbehörden sowie zur Steuerung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme regionale Arbeitsgruppen (rAG) eingerichtet:

rAG Weiße Elster	LDS (Dienststelle Leipzig)
rAG Mulden	LDS (Dienststelle Chemnitz)
rAG Elbe	LDS (Dienststelle Dresden)
rAG Neiße-Spree-Schwarze Elster	LDS (Dienststelle Dresden).

Ständige Mitglieder der Arbeitsgruppen sind die im Einzugsgebiet liegenden unteren Wasserbehörden mit wesentlichen Anteilen am Gebiet, die LTV sowie zur fachlichen Beratung das LfULG.

Anlassbezogen können andere betroffene Behörden, Einrichtungen und Maßnahmen-träger, wie z. B. Kommunen, Natur- und Bodenschutzbehörden, Oberbergamt und Denkmalschutzbehörden hinzugezogen werden.

Arbeitsgrundlagen sind insbesondere die durch das SMUL erarbeitete „Sächsische Herangehensweise für die Umsetzung der WRRL des zweiten Bewirtschaftungszeitraums“ sowie die darauf aufbauend für die einzelnen Sachgebiete und Belastungsschwerpunkte entwickelten fachpolitischen Strategien, das WRRL-Monitoring sowie die konzeptionellen Maßnahmen des LfULG.

Ziel ist die Sicherstellung der fristgerechten, koordinierten und landesweit abgestimmten Maßnahmenumsetzung. Dabei sind Aufgabenschwerpunkte insbesondere:

- Anleitung und Unterstützung der zuständigen Behörden beim Durchsetzen der in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen Maßnahmen;
- Koordinierung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme in den Einzugsgebieten;
- Steuerung der Maßnahmenumsetzung und Unterstützung der Landesdirektion bei der Erarbeitung von Berichten und Stellungnahmen;



- Unterstützung des LfULG im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme.

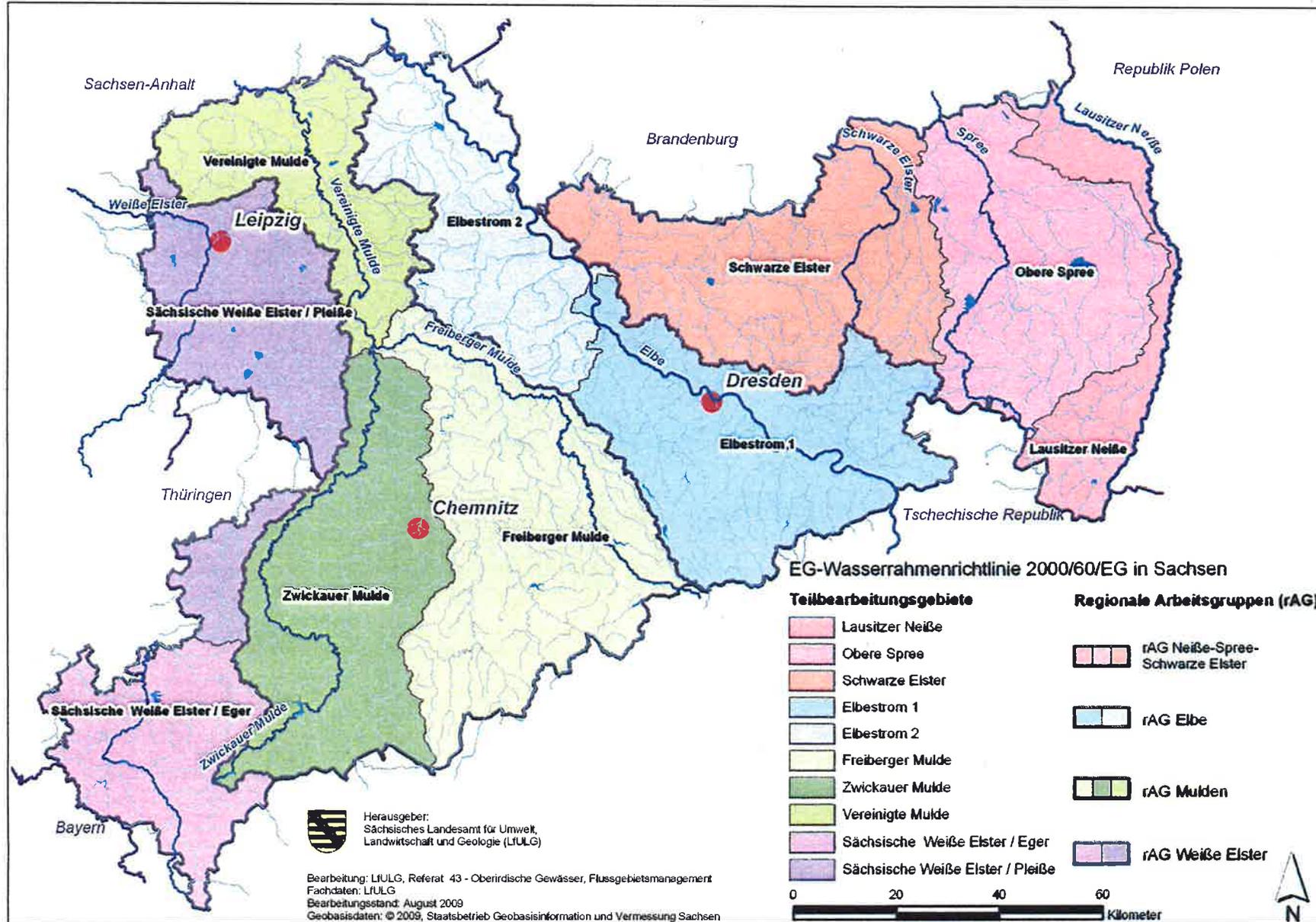
Die Bearbeitungsgebiete der rAG sind in der Anlage visualisiert.

Die Berichterstattung zur Umsetzung einschließlich Vorschlägen für die Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erfolgt - koordiniert durch die rAG - durch die unteren Wasserbehörden über die LDS an das LfULG. Das LfULG erarbeitet entsprechende Beiträge und legt diese dem SMUL vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Socher'.

Prof. Dr. Martin Socher  
Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

**Anlage: Darstellung der Grenzen der regionalen Arbeitsgruppen**



Telefon  
Hausadresse

0351 564-0  
Archivstr. 1  
01097 Dresden  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de  
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

## Verteiler

Stadt Chemnitz  
Untere Wasserbehörde  
Annaberger Straße 93  
09120 Chemnitz

Stadt Dresden  
Untere Wasserbehörde  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Stadt Leipzig  
Untere Wasserbehörde  
04092 Leipzig

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Untere Wasserbehörde  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Mittelsachsen  
Untere Wasserbehörde  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Landratsamt Vogtlandkreis  
Untere Wasserbehörde  
Bahnhofstraße 46-48  
08523 Plauen

Landratsamt Zwickau  
Untere Wasserbehörde  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau

Landratsamt Bautzen  
Untere Wasserbehörde  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen

Landratsamt Görlitz  
Untere Wasserbehörde  
Postfach 30 01 52  
02806 Görlitz

Landratsamt Meißen  
Untere Wasserbehörde  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

Landratsamt Leipzig  
Untere Wasserbehörde  
Karl-Marx-Straße 22, Haus 1  
04668 Grimma

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Untere Wasserbehörde  
Schloßhof 2-4  
01782 Pirna

Landratsamt Nordsachsen  
Untere Wasserbehörde  
04855 Torgau

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Abteilung 4 – Umweltschutz

- im Postaustausch -

Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung Wasser und Abfall

Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Bahnhofstraße 14  
01796 Pirna

- im Postaustausch -

Nachrichtlich:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und  
Landwirtschaft

- im Postaustausch -

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 2  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden